KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 2009

über bestimmte Maßnahmen zum Schutz vor der hoch pathogenen Aviären Influenza des Subtyps H7N7 in Spanien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 8283)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/794/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aviäre Influenza ist eine infektiöse Viruserkrankung von Vögeln, einschließlich Geflügel. Infektionen mit dem Virus der Aviären Influenza bei Hausgeflügel verursachen zwei Hauptformen dieser Seuche, die sich in ihrer Virulenz unterscheiden. Die niedrig pathogene Form verursacht im Allgemeinen nur leichte Symptome, während die hoch pathogene Form bei den meisten Geflügelarten eine sehr hohe Sterblichkeit zur Folge hat. Die Seuche kann schwerwiegende Auswirkungen auf die Rentabilität von Geflügelzuchtbetrieben haben.

(2) Aviäre Influenza tritt hauptsächlich bei Vögeln auf, doch unter bestimmten Umständen kann es auch bei Menschen zu Infektionen kommen, auch wenn das Risiko im Allgemeinen sehr gering ist.

(3) Bei einem Ausbruch der Aviären Influenza besteht die Gefahr, dass sich der Erreger auf andere Geflügelzuchtbetriebe oder auf andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel ausbreitet. In der Folge könnte er über den Handel mit lebenden Vögeln oder von ihnen gewonnenen Erzeugnissen aus einem Mitgliedstaat in einen anderen und in Drittstaaten eingeschleppt werden.

(4) In der Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza [3] sind bestimmte Vorbeugungsmaßnahmen hinsichtlich der Überwachung und Früherkennung der Aviären Influenza und Mindestbekämpfungsmaßnahmen festgelegt, die bei Ausbruch dieser Seuche bei Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durchzuführen sind. Die genannte Richtlinie sieht für den Ausbruch der hoch pathogenen Aviären Influenza die Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen vor.

(5) Spanien hat der Kommission einen Ausbruch der hoch pathogenen Aviären Influenza des Subtyps H7 in einem Betrieb, in dem Geflügel in Gefangenschaft gehalten wird, auf seinem Hoheitsgebiet gemeldet und unverzüglich die gemäß der Richtlinie 2005/94/EG erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen, die in Teil A und B des Anhangs dieser Entscheidung festzulegen sind, getroffen.

(6) Die Kommission hat diese Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Spanien geprüft und ist davon überzeugt, dass die Grenzen dieser von der zuständigen Behörde des genannten Mitgliedstaats festgelegten Zonen ausreichend weit vom Ort des bestätigten Ausbruchs entfernt sind.

(7) Um unnötige Störungen des innergemeinschaftlichen Handels zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, sind rasch auf Gemeinschaftsebene die in Spanien abgegrenzten Gebiete festzulegen, und sind Vorschriften zu erlassen, denen zufolge keine Sendungen von lebendem Geflügel, Junglegehennen, Eintagsküken und Bruteiern aus diesen Zonen in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer versandt werden.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

[1] ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.
[2] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
[3] ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Spanien stellt sicher, dass die gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2005/94/EG abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen mindestens die in Teil A und B des Anhangs zur vorliegenden Entscheidung aufgeführten Gebiete umfassen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. November 2009.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Spanien gerichtet.

Brüssel, den 27. Oktober 2009

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

TEIL A

Schutzzone gemäß Artikel 1:

ISO-Ländercode	Mitgliedstaat	Code (falls verfügbar)	Name
ES	Spanien	19212	Das Gebiet umfasst: die Gemeinde Almoguera (ohne die Gebiete Fuenlespino, Valdeolmena, Fuenvellida, Amos, Santiago de Vililas y Conchuela)

TEIL B

Überwachungszone gemäß Artikel 1:

ISO-Ländercode	Mitgliedstaat	Code (falls verfügbar)	Name
ES	Spanien	19212	Das Gebiet umfasst: die Gemeinden Albalate de Zorita, Albares, Comunidad de Albarate de Zorita e Illana (Aldovera), Driebes, Illana (ohne Algarga), Mazuecos, Pozo de Almoguera, Yebra y Zorita de los Canes